

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 37 (1961-1962)
Heft: 9

Artikel: Die Rechtsstellungsverordnung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-705980>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wir machen es ihnen allzuleicht!

«Sehr geehrter Herr Redaktor! Wer den letzten Aktivdienst erlebt hat, mag sich noch gut daran erinnern, wie an den Straßen, vor und in den Ortschaften alle Wegweiser entfernt wurden und wie es uns verboten war, den Angehörigen zu Hause mitzuteilen, wo wir Dienst leisteten. Wir trugen keine Achselnummern mehr – kurz, man hatte alles vorgekehrt, um einem möglichen Angreifer die Orientierung und jede Information zu erschweren. Warum, so habe ich mich oft gefragt, ergreift man solche Maßnahmen nur dann, wenn es vielleicht schon zu spät ist? Finden Sie nicht auch, daß wir es den vielen östlichen Spionen in der Schweiz allzuleicht machen?»

Hptm. K. L. in Z.

Ich teile Ihre Auffassung, Herr Hauptmann, wir machen es ihnen allzuleicht! Die Schweiz liegt im Schußfeld der kommunistischen Spionage. Das ist eine Tatsache, die uns von Zeit zu Zeit erschreckend offenbart wird.

Ziehen wir die Lehren daraus? Ergreifen wir Gegenmaßnahmen? Erschweren wir den Spionen das Handwerk? Zum Teil sicher – aber lange nicht wirksam genug!

Beispiele:

Nach wie vor werden jeweils im Januar an den öffentlichen Anschlagstellen die Aufgebotsplakate ausgehängt, und der gleiche Text wird in den größeren Zeitungen des Landes publiziert. Jeder schweizerische Wehrmann – und mit ihnen jeder Spion! – kann an den Plakatwänden und in den Zeitungen bis ins letzte Detail sich über die Dienstleistungsaufgebote im Laufe des Jahres orientieren.

Dieses Tableau ist für jeden Nachrichtendienst eine wahre Fundgrube des Wissens. In der Schweiz wird dieses Material jedem Spion gratis geliefert. In allen anderen Ländern und sicher auch in den kommunistischen Staaten wird es im Safe aufbewahrt. Warum hält man an dieser Methode fest?

Wäre es nicht klüger und sicherer, die Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten am Anfang des Jahres mit einer Postkarte zu orientieren, daß der WK oder EK ihrer Einheit von dann bis dann festgesetzt wurde?

Könnte nicht so den kommunistischen

Agenten eine wirksame Schranke vor die Nase gesetzt werden?

Ich glaube doch!

Es ist bei uns ferner üblich, daß jeweils in der Presse kurz vor Beginn eines WK oder EK nochmals alle Einheiten genau aufgezählt werden, die einzurücken haben, und zwar meistens sogar mit namentlicher Erwähnung ihrer Kommandanten und der Unterkunftsorte.

Wieso müssen wir das den fremden Agenten auf die Nase binden? Wieso serviert man etwas, was im Westen und im Osten als «top secret» gilt, in der Schweiz auf dem Präsentierteller? Ich weiß es nicht.

Aber man sollte das abstellen.

Und viele Zeitungen machen sich einen Sport daraus, in ihren Spalten bebilderte Berichte über den WK-Betrieb und namentlich über die Manöver zu veröffentlichen. Von der Truppe aus wird so etwas sogar gefördert. Man veranstaltet Pressekonferenzen, gemeinsame Essen mit den Journalisten usw. usw., und man duldet es, daß in den Gazetten Kraut und Rüben veröffentlicht wird.

Man enthebt die Agenten sogar der Mühe, sich in die Manöverräume zu begeben – sie werden durch die Presse einläßlich informiert.

Ist das in Ordnung – im Zeitalter des Kalten Krieges? Bestimmt nicht!

Warum werden die Achselnummern während eines WK oder EK nicht zugedeckt?

Warum zeigen wir den Agenten, daß das Füs.-Bat. X und die Art.-Abt. Y Dienst leisten?

Warum tun wir ihnen diesen Gefallen? Und endlich, warum werden die Mutationen im Offizierskorps jeweils öffentlich bekanntgegeben?

Sicher nicht darum, damit die fremden Agenten auch ihre eigenen «Korpskontrollen» à jour halten können.

Aber sie tun es trotzdem!

Nun, Herr Hauptmann, ich bin keineswegs der «Spionitis» verfallen, aber ich meine – und da werden Sie mit mir sicher einverstanden sein –, daß sich die Zeiten geändert haben. Was vor dem Ersten Weltkrieg üblich war, kann uns heute und morgen großen Schaden zufügen.

Der unglückliche Zar Nikolaus II. hat

sich bestimmt keinen Finger breit um unsere Armee gekümmert.

Aber Nikita Chruschtschow tut's!

Da gehe ich jede Wette ein!

Ernst Herzig

Die Militärgesetzgebung:

Die Rechtsstellungsverordnung

Hinter diesem etwas kompliziert klingenden Titel verbirgt sich die bundesrätliche Verordnung vom 21. November 1961 über die Rechtsstellung der Mitglieder der Landesverteidigungskommission und der Kommandanten der Divisionen und Brigaden. Wie der vollständige Titel dieses Erlasses sagt, besteht seine Aufgabe darin, die Rechte und Pflichten und das besondere rechtliche Statut der höchsten Offiziere unserer Armee festzulegen. In dieser Verordnung – sie ist unlängst revidiert und den durch die TO 61 geschaffenen neuen Verhältnissen angepaßt worden – wird in einigen wenigen Artikeln umschrieben, wie sich das Dienstverhältnis dieser Offiziere gestaltet, das – im Gegensatz zu den Instrukteuren, aber auch der Waffenchefs, Unterstabschefs und Abteilungschefs – ausdrücklich nicht ein Beamtenverhältnis, sondern ein dienstrechtliches Sonderstatut mit eigener Rechtsregelung ist. Immerhin konnte dabei – neben der Militärgesetzgebung – auf die Anwendbarkeit einer ganzen Reihe von allgemeinen Bestimmungen des Beamtengesetzes und seiner Ausführungserlasse sowie der Instruktionenordnung nicht verzichtet werden; diese finden sinngemäße Anwendung. Insbesondere gehören die Mitglieder der LVK, die Divisionskommandanten und die vollamtlichen Brigadekommandanten auch der Eidgenössischen Versicherungskasse an. Wenn diese Offiziere somit formell auch nicht Beamte des Bundes sind, sondern in einem Dienstverhältnis sui generis stehen, kann ihr Verhältnis zum Bund doch als beamtenähnlich bezeichnet werden.

Historisch gesehen, geht die vollamtliche Stellung der Heereseinheitskommandanten zurück auf das Jahr 1912. Mit Bundesratsbeschluß vom 24. Dezember 1912 hat der Bundesrat im Zusammenhang mit der damals neu auf-

gestellten TO 1912 beschlossen, die Heereseinheitskommandanten unserer Armee für ihre Dienste als Truppenführer derart zu entschädigen, daß sie ihre Kommandotätigkeit nicht mehr wie bisher im Nebenamt ausüben hatten, sondern zu hauptamtlichen Truppenkommandanten wurden. Über die rechtliche Stellung der Heereseinheitskommandanten sprach sich dieser Bundesratsbeschluß nicht aus; ebenso enthielt ein Revisionserlaß vom Jahr 1928 keine Hinweise über den Charakter des Dienstverhältnisses der Heereseinheitskommandanten. Erst als bei der Revision von 1939 der neu in die Militärorganisation eingeschobene Art. 194bis den Bundesrat beauftragte, die Rechtsstellung der Mitglieder der Landesverteidigungskommission und der Kommandanten der Heereseinheiten zu ordnen, erließ der Bundesrat nach Abschluß des Aktivdienstes 1939/45 eine besondere Verordnung über diese Frage. In dieser ersten «Rechtsstellungsverordnung» vom Jahr 1945, deren wesentliche Prinzipien heute noch maßgebend sind, wurde erstmals das Dienstverhältnis dieser höchsten Offiziere der Armee umschrieben.

Die wichtigsten Grundsätze der heutigen Rechtsstellungsverordnung bestehen in folgendem:

1. Die Mitglieder der Landesverteidigungskommission und die Kommandanten der Divisionen und Territorialbrigaden stehen dauernd im Militärdienst. Sie sind somit vollamtliche Berufs-offiziere. Demgegenüber führen die Kommandanten der Grenz-, Festungs- und Reduitbrigaden ihr Kommando im Nebenamt. Sie haben also neben ihrer Kommandotätigkeit noch einen zivilen oder militärischen Hauptberuf.

Für den Kommandanten der Flugwaffe, den Kommandanten der Flugplätze und den Kommandanten der Fliegerabwehrwaffe gelten die für die Kommandanten der Grenz-, Festungs- und Reduitbrigaden maßgebenden Bestimmungen.

2. Der Bundesrat ernennt die Mitglieder der Landesverteidigungskommission und die Kommandanten der Divisionen und Brigaden. Diese können jederzeit um ihre Entlassung nachsuchen. Ebenso kann der Bundesrat nach Anhören der Landesverteidigungskommission Mitglieder dieser Kommission sowie Kommandanten der Divisionen und Brigaden jederzeit aus ihrer Funktion oder ihrem Kommando entlassen. Es besteht keine Bindung an eine Amtsperiode. Als oberste Altersgrenze gilt das in den Statuten der Eidgenössischen Versicherungskasse festgesetzte vollendete 65. Altersjahr.

3. Die jährlichen Entschädigungen der Mitglieder der Landesverteidigungskommission und der Kommandanten der Divisionen und Brigaden werden vom Bundesrat in einem besonderen Beschluß geregelt, um in Anpassung dieser Ansätze an die Verhältnisse größere Freiheit zu haben.

Schweizerische Armee

Neuerungen in der Verwaltung der Armee

Der Bundesrat hat am 14. November 1961 verschiedene Änderungen an seinen Beschlüssen vom 22. August 1949 über die Verwaltung der Schweizerischen Armee und betreffend militärische Entschädigungen vorgenommen. Im wesentlichen handelt es sich dabei um folgende Anpassungen:

1. Am Beschluß über die Verwaltung der schweizerischen Armee

1. In Art. 14 werden die Mittel festgelegt, die zur Speisung der Truppenkassen dienen. Diese Aufzählung ist nun dahingehend ergänzt worden, daß die Truppenkasse auch durch **Überschüsse der Kantinen- und Offizierskassen** gespeisen werden. Damit wurde eine Anpassung des Art. 18 an die neue Regelung notwendig.

2. Nachdem in diesem Jahr bei der 5. Division und dem Geb. Inf. Rgt. 5 Versuche mit einem einheitlichen **Verpflegungskredit** durchgeführt wurden, die sehr gute Ergebnisse gezeitigt haben, wird dieses neue Abrechnungssystem in der ganzen Armee eingeführt. Deshalb mußten die Art. 47 bis 50 und 55, Abs. 1, lit. a den neuen Verhältnissen angepaßt werden.

Mit der Abrechnung auf Grund eines Verpflegungskredites je Mann und Tag, der vom Oberkriegskommissariat auf Grund der jeweiligen Marktpreise der Lebensmittel der normalen Tagesportion festgesetzt wird, ergibt sich eine wesentliche Vereinfachung bei der Rechnungsführung der Truppe und der Revision durch das Oberkriegskommissariat, da damit die umständliche Verrechnung mit Brot-, Fleisch-, Käse- und Butterportionen und dem Gemüseportionskredit dahinfällt. Die Verpflegungszusammensetzung wird durch das neue Abrechnungssystem nicht berührt.

Marschall Montgomery sagt:

Führertum ist die Fähigkeit und der Wille, Männer und Frauen zur Erreichung eines gemeinsamen Zieles um sich zu scharen, und die Persönlichkeit, die Vertrauen einflößt.

Die Fähigkeit allein genügt nicht; der Führer muß auch den Willen haben, von ihr Gebrauch zu machen. Sein Führertum beruht ferner auf Wahrhaftigkeit und Charakter, auf Lauterkeit in seinen Zielen und der Willenskraft, sie zu erreichen.

3. Beim Art. 51 wurden die bisherigen Absätze 2 und 3, welche die **Notportion** – die nun Notverpflegung genannt wird – betreffen, weggelassen, da diese nicht mehr wie früher während längerer Zeit aufbewahrt, sondern ständig umgesetzt wird.

4. In Art. 59, Ziff. 4 wurde die Neuerung eingeführt, daß die Offiziere der in Kasernen untergebrachten Schulen und Kurse durch die **Militärkantinen** oder auch durch den **Truppenhaushalt** verpflegt werden können.

Bei **Truppenverpflegung** wird dem Kantinier zu Lasten der Dienstkasse für seine Umtriebe, wie Bedienung, Abgabe von Tischgedeck, kleine Zutaten usw., eine Entschädigung von Fr. 2.– ausgerichtet. Bei **Kantinenverpflegung** erhält der Offizier die Mundportionsvergütung und die Pensionszulage im Totalbetrag von Fr. 7.–; er hat somit nur noch den kleinen Differenzbetrag zum Pensionspreis selbst zu tragen.

5. Da die **Schiedsrichter** an Manöverübungen in der Regel für 4 Tage aufgeboden werden müssen und teilweise mit ihren eigenen Motorfahrzeugen einrücken, die Heereseinheitskommandanten jedoch bisher nur für die Erteilung von Bewilligungen bis zu 3 Tagen zuständig waren, ist die Dauer des Aufgebots, je nach den Verhältnissen, auf 4 Tage erhöht worden. (Art. 159, Abs. 2.)

6. Bisher gingen **Schäden an den privaten, nicht eingeschätzten Motorfahrzeugen** zu Lasten des Fahrzeughalters. Das Eidgenössische Militärdepartement war ermächtigt, für Unfallschäden ohne Verschulden des Fahrzeughalters die ganze oder teilweise Übernahme der Reparaturkosten zu Lasten des Bundes zu bewilligen. Nach dem geänderten Art. 160 kann nun das Eidgenössische Militärdepartement eine Kaskoversicherung abschließen, die in Zukunft die Schäden übernimmt, mit einem Selbstbehalt des Fahrzeughalters von Fr. 100.–. Dementsprechend wurden die Kilometervergütungen angemessen herabgesetzt, da bisher die Kosten einer privaten Kaskoversicherung in diesen einkalkuliert waren.

